

Der Frauenstrafvollzug in den Bundesländern

Die Perspektive der Verfasserin auf die gegenwärtige Situation des Frauenstrafvollzuges ist geprägt durch eine mehr als 15-jährige praktische Arbeit in dieser Institution. Präsent bleiben ihr nicht nur die Strukturen einer totalen Institution. Zentral für den Blickwinkel ist ein intensiver persönlicher Eindruck: Das Bild der Aufteilung in ›subordinierte Frauen‹ – die Gefangenen –, die ›Moral‹ verlernt haben, und in die ›superordinierten Frauen‹ – die Bediensteten –, die die offizielle Moral vertreten. Die Bestandsaufnahme gilt der Verschiedenheit und der Gemeinsamkeit der institutionellen Ausprägung des Frauenstrafvollzuges in den deutschen Bundesländern. Wer über Entwicklungschancen und Konzepte für einen frauenspezifischen, der Lebenssituation von Inhaftierten angemessenen Strafvollzug nachdenken will, braucht Informationen über den Ist-Zustand.

Eine Untersuchung von Hannelore Maelicke

1. Gegenstand und Anlage der Untersuchung

Die Untersuchung beruht auf einer Befragung der 16 Justizministerien der alten und neuen Bundesländer. Als Stichtag für die Erhebung wurde der 31. März 1993 gewählt, da dieser Stichtag auch den Vergleich mit Daten anderer Statistiken ermöglicht. Alle 16 Justizministerien haben den Fragenkatalog beantwortet. Das Justizministerium des Saarlandes hat auf die Vollzugsgemeinschaft mit Rheinland-Pfalz verwiesen.

Die zum Stichtag 31. März 1993 mitgeteilten Daten wurden mit dem »Bestand der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten der Landesjustizverwaltungen« des Statistischen Bundesamtes zum gleichen Stichtag verglichen.¹ Abweichungen wurden gegebenenfalls zugunsten der Daten des Statistischen Bundesamtes korrigiert.

Der Fragenkatalog beschränkt sich weitgehend und bewußt auf quantitative Daten, um so in einem ersten Zugang eine Bestandsaufnahme der Ist-Situation vornehmen zu können. Qualitative Daten (frauenspezifische Angebote und Aktivitäten in den verschiedenen Ländern, Qualitätsvergleiche mit dem Strafvollzug für Männer etc.) wurden noch nicht systematisch erhoben, da insoweit die Entwicklung frauenspezifischer Qualitätsmerkmale Voraussetzung ist. Eine weitere Befragung der Länder und einzelner Vollzugsanstalten für Frauen mit einer entsprechenden Ausweitung der Fragestellungen ist geplant.

2. Unterbringungsformen für weibliche Gefangene

Das Strafvollzugsgesetz fordert in § 140 Abs. 2: »Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden.« Mit der Eingangsfrage sollte in Erfahrung gebracht werden, inwieweit die Länder diesem Gebot in Satz 1 des Abs. 2 von § 140 des Strafvollzugsgesetzes von 1976 zwischenzeitlich Folge geleistet haben oder inwie-

weit sie von der Möglichkeit des Satzes 2 des Abs. 2 Gebrauch gemacht haben.

Eigenständige Frauenanstalten

Insgesamt 7 Anstalten werden als eigenständige Vollzugsanstalten für Frauen definiert: In

Baden-Württemberg	(JVA Schwäbisch-Gmünd)
Berlin	(JVA für Frauen)
Bremen	(JVA für Frauen)
Hessen	(JVA Frankfurt a. M. III)
Nordrhein-Westfalen	(JVA Willich)
Niedersachsen	(JVA Vechta)
Sachsen	(JVA Stollberg)

Von diesen als eigenständig definierten 7 Vollzugsanstalten für Frauen befinden sich 6 in den alten und 1 in den neuen Ländern. In Sachsen-Anhalt und Brandenburg werden zwar die Anstalten in Halle und Luckau als eigenständige Vollzugsanstalten für Frauen definiert, jedoch derzeit auch anderweitig genutzt.

In der JVA Halle war es erforderlich, die weiblichen Gefangenen in die Abteilung Eisleben der JVA Volkstedt zu verlegen, um in der Vollzugsanstalt für Frauen vorübergehend männliche Untersuchungsgefangene unterbringen zu können. Eine Rückintegration der Frauen in die eigenständige Vollzugsanstalt ist nach Abschluß von Sanierungsarbeiten in etwa 2 – 3 Jahren geplant. In der JVA Luckau war es erforderlich, aufgrund einer erheblichen Überbelegung in den für männliche Untersuchungsgefangene und Verurteilte vorgesehenen Haftanstalten auch junge männliche Untersuchungsgefangene in einem getrennten Gebäudekomplex unterzubringen. Diese Abteilung für junge Untersuchungsgefangene ist jedoch nur vorübergehend bis zum Abschluß von Neubaumaßnahme der Haftanstalt für Frauen angegliedert.²

Abteilungen für Frauen, räumlich getrennt vom Männervollzug

In 19 Abteilungen werden Frauen in Männeranstalten jedoch räumlich getrennt vom Männervollzug untergebracht. Hierbei handelt es

sich um gesonderte Häuser auf dem Gelände der jeweiligen Männeranstalt.

Abteilungen für Frauen, innerhalb der Haft Häuser des Männervollzuges

In 23 Abteilungen werden weibliche Gefangene innerhalb eines Hafthauses des Männervollzuges (z. B. auf einer dafür vorgesehenen eigenen Etage) untergebracht. Hierin sind auch die Unterbringungsformen im offenen Vollzug bzw. in der Sozialtherapie mit aufgeführt.

Die Landesregelungen im einzelnen

Für alle Bundesländer gilt, daß sie die inhaftierten Frauen auf eine Vielzahl von Anstalten, Unterbringungsformen und -orte aufteilen.

So sind in Baden-Württemberg, obgleich dieses Bundesland über eine eigene Frauenvollzugsanstalt verfügt, die weiblichen Gefangenen auf 6 Anstalten aufgeteilt. In Hessen (ebenfalls

werden 3 Anstalten mit weiblichen Gefangenen belegt, in Sachsen 3 Anstalten (JVA Halle, Stendal, Halberstadt).

Tabelle 1 weist aus, daß zum Stichtag 31. März 1993 in den 7 Frauenvollzugsanstalten insgesamt 1.057 weibliche Gefangene untergebracht waren. Davon befanden sich 249 in Untersuchungshaft, 576 in Strafhafthaus (geschlossener Vollzug), 146 im offenen Vollzug, 61 im Jugendvollzug und 23 in Abschiebungshaft. In Relation zu den am 31. März 1993 insgesamt im Vollzug untergebrachten 2.625 weiblichen Gefangenen befanden sich also 40,3 % in eigenständigen Frauenvollzugsanstalten.

Bei einer Differenzierung nach Haftformen ergeben sich folgende Ergebnisse:

Von den insgesamt 882 in U-Haft einsitzenden Frauen waren 249 (28,2%) in einer Frauenanstalt untergebracht, von den 1.419 Frauen, die eine Strafhafthaus verbüßen waren es 722 (50,1%). 61 von 130 jungen Frauen (46,9%) konnten ihre Jugendstrafe in einer eigenständigen Frauenan-

Tabelle 1: Unterbringung in den 7 eigenständigen Frauenvollzugsanstalten

JVA (Bundesland)	Belegung insgesamt incl. off. V.	davon U-Haft	Straf-H.	off. V.	Jugendstr.	Absch.-H.
Berlin	183	56	69	36	6	14
Bremen	38	11	21	4	2	—
Frankfurt (Hessen)	254	101	107	28	10	8
Schwäb-Gmünd (Baden-Württemberg)	214	30	158	5	20	1
Stollberg (Sachsen)	39	11	28			
Vechta (Niedersachsen)	162	40	78	21	23	
Willich (Nordrhein-Westfalen)	167		115	52	—	—
	1057	249	576	146	61	23

eine eigenständige Frauenvollzugsanstalt) sind die weiblichen Gefangenen auf insgesamt 3 Anstalten verteilt, in Nordrhein-Westfalen mit einer eigenständigen Frauenvollzugsanstalt in Willich auf insgesamt 10 Anstalten.

In den Bundesländern, die nicht über eine eigenständige Frauenvollzugsanstalt verfügen, sind z.B. in Bayern die weiblichen Gefangenen in 11 verschiedenen Anstalten untergebracht, wobei der Schwerpunkt der Unterbringung weiblicher Gefangener in der JVA Aichach liegt. In Hamburg sind die weiblichen Gefangenen in 3 Anstalten untergebracht, außerdem liegt eine Vollzugsgemeinschaft mit Schleswig-Holstein und Niedersachsen vor. Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit Niedersachsen befinden sich diejenigen weiblichen Strafgefangenen aus dem Zuständigkeitsbereich der Freien Hansestadt Bremen in der JVA Vechta, die eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe über 8 Jahre verbüßen. In Rheinland-Pfalz

stalt ableisten. Von den weiblichen Abschiebungsbehäftlingen waren das nur 23 von insgesamt 140 (16,4%).

Es ist also festzustellen, daß sich maximal die Hälfte aller weiblichen Gefangenen je nach Haftform in eigenständigen Frauenvollzugsanstalten befinden (Jugendstrafe und Strafhafthaus), daß sich dagegen vor allem in der Untersuchungshaft und in der Abschiebungshaft die weiblichen Gefangenen überwiegend in Haftanstalten des Männervollzuges aufhalten.

Den 7 eigenständigen Frauenvollzugsanstalten stehen 217 Vollzugsanstalten für männliche Gefangene gegenüber. Dies bedeutet, daß bei einer Gesamtbelegung am 31. März 1993 von 66.654 Gefangenen für 64.029 männliche Gefangene 217 eigenständige Vollzugsanstalten zur Verfügung standen, für die 2.625 weiblichen Gefangenen dagegen nur 7 eigenständige Anstalten.

3. Belegung am 31. März 1993

Die Länderumfrage zum Stichtag 31. März 1993 zur Belegung diente dazu, einen Überblick über die zu diesem Zeitpunkt inhaftierten Frauen in den einzelnen Bundesländern zu erhalten.

Die Angaben der Justizministerien variierten zum Teil geringfügig mit den Angaben des Statistischen Bundesamtes zum identischen Stichtag. Aus diesem Grund wurden bei Abweichungen die Angaben des Statistischen Bundesamtes verwendet.

Geschlossener und offener Vollzug

Von den insgesamt 2.625 weiblichen Gefangenen befanden sich am 31. März 1993 2.364 im geschlossenen Vollzug. Dies entspricht einem Anteil von 90 %. Dabei umfaßt der geschlossene Vollzug den Untersuchungshaftvollzug, den Vollzug von Freiheitsstrafen incl. Jugendstrafe und sonstiger Freiheitsentziehung wie z.B. Abschiebungshaft, Strafhaft oder Sicherungsverwahrung.

Von den insgesamt 2.625 weiblichen Gefangenen befanden sich 260 im offenen Vollzug. In Relation zu den 1.419 weiblichen Gefangenen, die sich im Vollzug einer Freiheitsstrafe befanden, ergibt dies einen Anteil von 18,3 %. (Zum gleichen Stichtag betrug die Quote des Anteils des offenen Vollzuges bei strafgefangenen Männern 21,1 %).

Geht man davon aus, daß die Unterbringung im offenen Vollzug als Regelvollzugsform gelten und daß die Unterbringung im geschlossenen Vollzug lediglich die Ausnahme darstellen sollte, so zeigt sich, daß im Frauenvollzug eine Umkehr des angestrebten Regel-Ausnahmeverhältnisses festzustellen ist. Unter Berücksichtigung der Deliktsstruktur der inhaftierten Frauen (überwiegend Eigentums- und Vermögensdelikte im Rahmen eines relativ geringen Gefährlichkeitspotentials) ist diese Unterrepräsentanz besonders problematisch.

Vollzugsdauer

Am 31. März 1993 waren insgesamt 1.419 weibliche Gefangene zum Vollzug einer Freiheitsstrafe in den Justizvollzugsanstalten der Länder untergebracht.

Eine Vollzugsdauer bis unter sechs Monaten hatten 417 Inhaftierte zu erwarten (29,4%), 353 Frauen eine Vollzugsdauer von 6-12 Monaten (24,9%); voraussichtlich über ein Jahr werden 649 inhaftiert bleiben (45,7%).

Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe

Ausweislich der Statistik verbüßen am 31. März 1993 von insgesamt 1419 weiblichen Gefangenen, die sich im Vollzug von Freiheitsstrafe befanden, 111 eine Ersatzfreiheitsstrafe. Dies ist ein Anteil von 7,8 %. (Im Männervollzug betrug diese Quote zum gleichen Stichtag 6,6 %).

In den Bundesländern Berlin und Nordrhein-Westfalen weist die Statistik zusätzlich aus, daß der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen auch im offenen Vollzug realisiert wird. Es befanden sich am 31. März 1993 von 111 Ersatzfreiheitsstraf-lerinnen 8 im offenen Vollzug (7,2 %). (Im Männervollzug betrug diese Quote zum gleichen Stichtag 30,5 %.)

Untersuchungshaft

Am 31. März 1993 befanden sich von 2.625 weiblichen Gefangenen 882 in Untersuchungshaft. Dies entspricht einem Anteil von 33,6 %. (Im Männervollzug betrug diese Quote zum gleichen Stichtag 31,5 %).

Abschiebungshaft

Am 31. März 1993 befanden sich 140 weibliche Gefangene in Abschiebungshaft.

Damit befanden sich 5,3 % aller weiblichen Gefangenen in Abschiebungshaft. (Bei Männern betrug die Quote zum gleichen Stichtag 2,16 %). Diese Zahlen dürften sich jedoch seit dem 31. März 1993 erheblich gesteigert haben (so befanden sich z.B. zum 1. April 1994 in Schleswig-Holstein 25 weibliche Gefangene in Abschiebungshaft). Die Abschiebungsgefangenen werden ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht. Die Länder gehen zunehmend dazu über, auch die weiblichen Abschiebungsgefangenen in gesonderten Hafhäusern bzw. Abschiebungshaftanstalten unterzubringen.

Mutter-Kind-Einrichtungen in Justizvollzugsanstalten

Zum Stichtag der Untersuchung haben sich insgesamt 45 Frauen mit 51 Kindern in den dafür vorgesehenen Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten aufgehalten. Im einzelnen sieht die Regelung in den Ländern wie folgt aus:

Baden-Württemberg: 2 Mutter-Kind-Abteilungen; 1 im geschlossenen Vollzug, 1 weniger gesichert; Kinder bis zu 3 Jahren können untergebracht werden. Belegung am Stichtag: 6 Mütter, 6 Kinder.

Bayern: 1 Mutter-Kind-Abteilung im Hafhaus für Frauen, nächtliche Trennung. Stichtag: 7 Mütter, 7 Kinder.

Berlin: 1 Mutter-Kind-Haus, derzeit zugelassen für 6 Mütter und 7 Kinder. Stichtag: 4 Mütter, 4 Kinder.

Brandenburg: keine Unterbringungsmöglichkeit, in Einzelfällen im M-K-Haus Berlin.

Bremen: keine Unterbringungsmöglichkeit; bei Eignung für den offenen Vollzug: Hausfrauenfreigang.

Hamburg: keine Unterbringungsmöglichkeit; in U-Haft (vorübergehend), Vollzugsgemeinschaften mit SH, NS.

Hessen: 1 Mutter-Kind-Einrichtung: 12 Plätze im offenen, 4 Plätze im geschlossenen Voll-

Tabelle 2: Belegung am 31. März 1993 im Frauenstrafvollzug

	Belegung U-Haft		Freih.-Strafe		Jugendstrafe		Sonstige	
	insgesamt	geschl. Vollz.	offener Vollz.	geschl. Vollz.	offener Vollz.	insgesamt	davon Abschiebehaft	
Baden-Württemberg	332	119	158	5	20	–	30	10
Bayern	456	192	230	3	16	1	14	10
Berlin	183	56	69	35	6	–	17	14
Brandenburg	19	6	6	–	2	–	5	4
Bremen	38	11	21	4	2	–	–	–
Hamburg	76	45	17	11	–	–	3	3
Hessen	267	104	107	34	10	–	12	8
Mecklenburg-Vorpommern	23	9	6	–	1	–	7	7
Niedersachsen	197	41	89	20	23	–	24	16
Nordrhein-Westfalen	720	218	297	126	36	–	43	36
Rheinland-Pfalz	118	35	53	10	12	–	8	7
Saarland	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen	70	18	31	–	1	–	20	15
Sachsen-Anhalt	18	8	8	–	–	–	2	2
Schleswig-Holstein	91	13	59	12	–	–	7	7
Thüringen	17	7	8	–	–	–	2	1
insgesamt	2625	882	1159	260	129	1	194	140
	100%	33,60%	44,15%	9,90%	4,91%	0,38%	7,39%	5,33%

zug. Stichtag: 7 Mütter, 7 Kinder (offener V.), 4 Mütter, 4 Kinder (geschl. V.); zudem Hausfrauenfreigang.

Mecklenburg-Vorpommern: keine Unterbringung, 1 Mutter-Kind-Hafraum (U-Haft Bützow).

Niedersachsen: 11 Plätze in Mutter-Kind-Einrichtungen; möglichst offener Vollzug. Stichtag: 9 Mütter, 5 Kinder.

Nordrhein-Westfalen: 11 Plätze in Mutter-Kind-Einrichtungen, offener Vollzug. Stichtag: 9 Mütter, 13 Kinder.

Rheinland-Pfalz (bei Vollzugsgemeinschaft mit dem Saarland): keine Unterbringung; ev. Übernahme durch Hessen bzw. Gewährung von Haftunterbrechung.

Sachsen: Mutter-Kind-Bereich in der JVA Stollberg; Stichtag: 1 Mutter, 1 Kind.

Schleswig-Holstein: 1 Mutter-Kind-Abteilung innerhalb der Sozialtherapeutischen Abt. (5 Plätze), Kinder bis 3 Jahre. Stichtag: 3 Mütter, 4 Kinder.

Sachsen-Anhalt und **Thüringen:** keine Unterbringung.

Es wird deutlich, daß in den Justizvollzugsanstalten in den neuen Ländern in der Regel keine Unterbringungsmöglichkeiten für Mütter mit Kindern bestehen. In der JVA Stollberg/Sachsen befand sich zum Stichtag eine Mutter mit einem

Kind und in der JVA Bützow/Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine Möglichkeit der Unterbringung von Mutter und Kind in der Untersuchungshaftabteilung.

Von den insgesamt 45 Frauen befanden sich 16 Frauen in offenen Vollzugsabteilungen für Mütter mit Kindern (JVA Frankfurt/Hessen, JVA Fröndenberg/ Nordrhein-Westfalen). In der Mutter-Kind-Abteilung in der JVA Vechta/Niedersachsen werden ebenfalls überwiegend Mütter im offenen Vollzug untergebracht. Darüber hinaus besteht in zwei weiteren Mutter-Kind-Abteilungen (JVA Schwäbisch-Gmünd/Baden-Württemberg und JVA Lübeck/Schleswig-Holstein) die Möglichkeit, Frauen der Mutter-Kind-Abteilungen für den offenen Vollzug zuzulassen.

Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Jugendarrest

Vollzug der Jugendstrafe

Von den insgesamt 2.625 weiblichen Gefangenen befanden sich am 31. März 1993 130 im Jugendstrafvollzug, dies sind nahezu 5 % aller weiblichen Gefangenen. (Bei männlichen jugendlichen Heranwachsenden betrug diese Quote zum gleichen Stichtag 6,5 %).

Tabelle 3: Unterbringung der jungen weiblichen Gefangenen in den Bundesländern

Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
a) 20	a) 16	a) 6	a) 2
b) 3	b) 6	b) –	b) –
c) 25	c) 13	c) 4	c) 1
Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg Vorpommern
a) 2	a) –	a) 10	a) 1
b) 1	b) –	b) 2	b) –
c) 1	c) –	c) 15	c) 2
Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland
a) 23	a) 36	a) 12	./.
b) 1	b) 7	b) 1	./.
c) 9	c) 14	c) 2	./.
Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
a) 1	a) –	a) –	a) –
b) 1	b) –	b) 2	b) 1
c) 2	c) 1	c) –	c) –

a) Jugendstrafe
b) U-Haft 14 - 18 Jahre
c) U-Haft 18 - 21 Jahre

Die Länder regeln den Vollzug der Jugendstrafe für junge Frauen höchst unterschiedlich. In 4 der 7 eigenständigen Frauenvollzugsanstalten (Frankfurt, Berlin, Vechta, Stollberg) sind die weiblichen jungen Gefangenen in gesonderten Abteilungen getrennt von den weiblichen erwachsenen Gefangenen untergebracht. Auf diesen Abteilungen befinden sich auch die weiblichen Jugendlichen/Heranwachsenden in Untersuchungshaft. In der JVA Vechta befinden sich außerdem die jungen weiblichen Gefangenen aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen im Rahmen einer Vollzugsgemeinschaft.

In den übrigen Bundesländern sind die jungen Gefangenen zum Teil getrennt nach Jugendstrafe und Untersuchungshaft auf mehrere Anstalten aufgeteilt. In der JVA Aichach sind alle weiblichen jungen Gefangenen, die eine Jugendstrafe verbüßen, untergebracht, während die Untersuchungshaft für die jungen Gefangenen in den weiteren Anstalten realisiert wird, in denen auch Frauen in Bayern untergebracht sind.

Von den insgesamt 182 weiblichen Gefangenen, die sich am 31. März 1993 bundesweit in Untersuchungshaft befanden, waren 25 im Alter zwischen 14 und 18 Jahren und 89 im Alter zwischen 18 und 21 Jahren. Bei einer Gesamtzahl von 2.625 weiblichen Gefangenen betrug der Anteil der jungen Gefangenen bis zu 21 insgesamt 244, dies entspricht einem Anteil von 9,3 %. Weitere Angaben über die Unterbringung der jungen weiblichen Gefangenen in den verschiedenen Bundesländern zeigt Tabelle 3.

Jugendarrest

In § 1 der Jugendarrestvollzugsordnung ist geregelt, daß Jugendarrestanstalten nicht gleich-

zeitig dem Vollzug von Strafe oder dem Vollzug an Erwachsenen dienen dürfen. Jugendarrestanstalten dürfen nicht in Straf- oder Untersuchungshaftanstalten, auch nicht im Verwaltungssteil dieser Anstalten, eingerichtet werden. Männliche und weibliche Jugendliche sind getrennt unterzubringen.

Dieser Regelungen wird weitgehend in der Praxis Rechnung getragen. Fast in jedem alten Bundesland gibt es mindestens eine Jugendarrestanstalt. In den neuen Bundesländern gibt es bis auf Mecklenburg-Vorpommern (Jugendarrestanstalt Wismar mit 2 separat gelegenen Arresträumen für weibliche Arrestanten) keine Jugendarrestanstalt. In der JVA Stollberg ist eine gesonderte Abteilung für weibliche Arrestanten eingerichtet. Brandenburg und Thüringen haben die Unterbringung weiblicher Arrestanten über Vereinbarungen mit alten Ländern geregelt, in Sachsen-Anhalt ist Jugendarrest weiblicher Arrestanten derzeit nicht möglich.

Weibliche und männliche Arrestanten sind weitgehend getrennt untergebracht. In der Regel handelt es um eine oder mehrere Jugendarrestanstalten, in denen auch weibliche Arrestanten separat untergebracht werden können. Eine Arrestanstalt nur für weibliche Arrestanten gibt es bundesweit nicht.

Koedukation

Eine Koedukation erfolgt nur in Ausnahmefällen. In Hamburg wird Koedukation in der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme, im Moritz-Liepmann-Haus und in der Jugendarrestanstalt Wandsbek praktiziert.

Aus Berlin wird mitgeteilt, daß eine gemeinsame Unterbringung von Frauen und Männern

in gemischten Wohngruppen nicht praktiziert wird. Es besteht jedoch insofern ein Kooperationsmodell, als die sozialtherapeutische Abteilung für Frauen in einem der Anstalt vorgelagerten Haus untergebracht ist, in dem auch eine Freigängerabteilung für männliche Jugendliche und Heranwachsende eingerichtet ist. Dabei erfolgt jedoch keine gemeinsame Unterbringung in einer Wohngruppe.

In den übrigen Bundesländern erfolgt eine Koedukation teilweise in den Jugendarrestanstalten (Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein).

In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz werden sogenannte koedukative Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Umschulungsmaßnahmen und besondere soziale Projekte (z. B. soziales Training) für weibliche und männliche Gefangene gemeinsam durchgeführt.

4. Vollzugsgemeinschaften

Klassische Vollzugsgemeinschaften mit anderen Bundesländern haben die Länder

Saarland	(mit Rheinland-Pfalz)
Bremen	(mit Niedersachsen)
Hamburg	(mit Niedersachsen und Schleswig-Holstein)
Schleswig-Holstein	(mit Niedersachsen und Hamburg)

vereinbart.

Da das Saarland über keine Vollzugseinrichtungen für Frauen verfügt, hat es mit Rheinland-Pfalz eine Vollzugsgemeinschaft zur Verbüßung aller Haftformen für Frauen in der JVA Zweibrücken vereinbart.

Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein haben für einzelne Haftformen Vollzugsgemeinschaften gebildet:

- Aus Bremen sind junge weibliche Gefangene in Niedersachsen (U-Haft und Jugendstrafe) in der JVA Vechta untergebracht.
- Aus Hamburg werden die weiblichen Gefangenen in Schleswig-Holstein (JVA Lübeck) untergebracht, die jungen weiblichen Gefangenen (Jugendstrafe) in der JVA Vechta in Niedersachsen.
- Aus Schleswig-Holstein werden die jungen weiblichen Gefangenen (Jugendstrafe) in der JVA Vechta in Niedersachsen untergebracht.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Vollzugsgemeinschaft mit Schleswig-Holstein von Hamburg gekündigt worden ist. Ab Oktober 1995 werden alle weiblichen Gefangenen aus Hamburg in dortigen Vollzugseinrichtungen unterzubringen sein.

Berlin plant für die Zukunft eine Vollzugsgemeinschaft mit dem Land Brandenburg. Es sollen nicht – drogenabhängige erwachsene weibliche Strafgefangene, die für den offenen Vollzug ungeeignet sind, in einer geschlossenen Anstalt des Landes Brandenburg untergebracht werden.

In Thüringen ist gemäß der Vereinbarung mit dem Land Hessen die Unterbringung weiblicher Arrestanten so geregelt, daß diese in Hessen untergebracht werden.

Frauenvollzug ohne Perspektive?

Es wird deutlich, daß der Frauenvollzug sowohl räumlich als auch konzeptionell kaum Chancen für eine eigenständige Entwicklung bekommen hat. Dies zeigt sich auch an den wenigen frauenspezifischen Angeboten zur schulischen und beruflichen Weiterbildung. Auch das Strafvollzugsgesetz sieht nur einige Sonderregelungen vor – diese beziehen sich ausschließlich auf die Situation der Schwangerschaft oder Mutterschaft. Dem Gebot der Einrichtung von besonderen Frauenanstalten wurde nur in dem o. g. Umfang gefolgt.

Diese wenigen Angaben verdeutlichen, daß der Frauenstrafvollzug nach wie vor als randständig bezeichnet werden muß. Nur einige Bundesländer haben hier einen Entwicklungsschwerpunkt gesetzt. Dies gilt insbesondere für Berlin, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein. Hier sollen weitere qualitative Untersuchungen – auch im internationalen Vergleich – zu frauenspezifischen Bedürfnissen und Perspektiven folgen. Noch gilt überwiegend das Merkmal der vollzugspolitischen Randständigkeit.

Hannelore Maelicke ist Kriminologin und lebt in Kiel

Anmerkungen:

Eine detailliertere Studie wird im 1. Halbjahr 1995 veröffentlicht. Diese Arbeit enthält auch Ansätze zur Entwicklung eines neuen Konzeptes eines frauenspezifischen Strafvollzuges.

- 1 Strafvollzugsstatistik des statistischen Bundesamtes, Bestand der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in den Justizvollzugsanstalten der Landesjustizverwaltungen am 31. März 1993, Wiesbaden 1993.
- 2 Mittlerweile werden aufgrund der Belegungssituation im Freistaat Sachsen derzeit auch männliche erwachsene Strafgefangene in einer besonderen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Stollberg untergebracht. Am 1.9.94 befanden sich insgesamt 25 Männer dort. Deshalb hat sich die Zahl der eigenständigen Frauenanstalten auf 6 reduziert.

Zwischen 1900 und dem Jahr Zweitausend: Weiblichkeiten in der Kriminologie

Anno 1908: Herr Möbius und der physiologische Schwachsinn des Weibes

Das Gesetz sollte auf den physiologischen Schwachsinn des Weibes Rücksicht nehmen. Unsere Gesetze sind im Großen und Ganzen nur für Männer gemacht; für die Minderjährigen ist gesorgt, das erwachsene Weib aber wird im Strafrecht dem erwachsenen Manne gleich geachtet, und nicht einmal für einen mildernden Umstand gilt irgendwo weibliches Geschlecht. (...) Bedenkt man die früher besprochenen Geistes Eigentümlichkeiten des Weibes, besonders die Unfähigkeit, Affektstürmen zu widerstehen, und den Mangel an Rechtsinn, so muß man einsehen, daß es eine große Ungerechtigkeit ist, beide Geschlechter mit gleichem Maß zu messen.

Anno 1931: Herr Wulfen und das kriminoide Wesen der Sexualverbrecherin

Von der großen Masse der Verbrecherinnen hebt sich eine kleine Gruppe von intensiverer und perverser Verworfenheit als sie der männliche Verbrecher zeigt, ab. (...) Geringere Sensibilität und Schmerzempfindlichkeit machen schon das normale Weib zu einem 'halbkriminoiden' Wesen. Die geborene Verbrecherin besitzt eine gesteigerte Sexualität und neigt zur Prostitution, welche die natürliche Rückschlagsbildung des Weibes ist, das in primitivem Zustand mehr oder weniger Prostituierte ist.

Anno 1963: Herr v. Hentig entdeckt den Schafspelz ihrer Schwäche

Rein biologisch ist die Frau das stärkere Geschlecht. Den Schafspelz ihrer Schwäche weiß sie magisch kunstvoll zu verwenden. (...) Die Menstruation ist praktisch das bedeutsamste Problem. Es gab Ende 1958 in Westdeutschland 12 448 000 Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren. Rechnet man die Zeiten der Schwangerschaft ab und multipliziert man – sehr vorsichtig alle Fehlerquellen berücksichtigend – die Zahl der Frauenschwächen statt mit 13 nur mit sechs, so ergeben sich 75 Millionen Gefahrenpunkte im Verlauf des Jahres. Das soziale Leben der Nation ist also angefüllt von Krisenmöglichkeiten, die wir zu einem großen Teil nicht ahnen.

Anno 1974: Herr Cremer und die Konstitution der Frau

So können Zusammenhänge bestehen zwischen der weiblichen Konstitution der Geschlechtshormone und der geringfügigen weiblichen Sittlichkeitskriminalität; zwischen somato-psychischen Labilisierungen bei den Generationsphasen und weiblichen Impulsdelikten; zwischen der schnellen pubertären somatischen Reifung mit psychosexuellen Teilretardierungen und der um den Sexualbereich kreisenden weiblichen Konfliktkriminalität; auch zwischen der körperlich-muskulären Konstitution der Frau und ihrer geringen körperlichen Aggressionskriminalität.

Anno 1974: Frau Trube-Becker und die umstände halber motivierte Frau

Die Motivation zur Tat liegt häufig in gestörten Ehe- und Familienverhältnissen, Überbelastung durch die ständig wachsende Kinderzahl. Armut und Not haben häufig mitgewirkt.

Anno 1989, 1993: Herr Kaiser und die Hoffnung auf das voll sozialisierte Geschlecht

Gerade die unterschiedliche Beteiligung der Geschlechter am kriminellen Verhalten wirft über die Klärung der Gründe hinaus die Frage auf, warum – soweit von außen erkennbar – beim weiblichen Geschlecht der Sozialisationsprozeß allgemein störungsfreier verläuft. Denn die generell bessere Anpassung von Mädchen und Frauen an rechtliche Normen ist evident. Wenn es aber der soziale Lernprozess ist, der eine umfassende Normkonformität bewirkt, dann ist damit zugleich, und zwar über den konkreten Anwendungsfall der Frauenkriminalität hinaus, dargetan, daß das soziale Lernen eine erfolgreiche Strategie zumindest dann ist, wenn sie mit großer Ausdauer und Intensität durchgesetzt wird.

Zusammengestellt von Helga Cremer-Schäfer